

Evangelische Kirchenpflege Stuttgart

Verwaltung der Evang. Gesamtkirchengemeinde und des Evang. Kirchenkreises Stuttgart
Körperschaften des öffentlichen Rechts



Evang. Kirchenpflege Stuttgart - Postfach 10 13 52 - 70012 Stuttgart

Zur Information und verpflichtenden Umsetzung an:

- alle Einrichtungsleitungen in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde und im Evangelischen Kirchenkreis
- alle Dienstvorgesetzten in den Pfarrämtern im Dekanat Stuttgart

Zur Kenntnis und dringenden Empfehlung an:

- die Dekane / Dekaninnen und Schuldekane
- alle Dienstvorgesetzten in den Kirchengemeinden in den Dekanaten Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen

Keine direkte Anwendung im Bereich der Kindertagesstätten
(hier erfolgen gesonderte Handreichungen)

Corona-Virus (COVID19) – Rundschreiben Nr. VIII an Mitarbeitende

Liebe Mitarbeitende im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart,

die Corona-Pandemie hält uns alle in Atem – und das Infektionsgeschehen in Stuttgart ist besorgniserregend.

Für Stuttgart gilt aktuell die sogenannte Eingriffsstufe. Das Landesgesundheitsamt hat am 14. Oktober eine 7-Tage Inzidenz von 71,4 für die Landeshauptstadt errechnet.

In der Landeshauptstadt Stuttgart gelten seit Mittwoch, 14. Oktober, neue Vorgaben zur Eindämmung des Coronavirus. Sie regeln private Feiern, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im City-Ring, den Verkauf und den Konsum von Alkohol, den Schulunterricht sowie den Besuch von Fußballspielen. Die dazugehörigen Verfügungen hat die Stadt am Montag, 12. Oktober, veröffentlicht. Rechtlich bindend sind sie seit Mittwoch. Sie gelten zunächst bis einschließlich Sonntag, 1. November.

Nun kommen auch vermehrt Fragen auf uns zu was die Kinderbetreuung anbelangt. Wir möchten Ihnen heute erste Antworten darauf geben.

Wir gehen davon aus, dass in den kommenden Tagen und Wochen noch zahlreiche Änderungen und Neuerungen veröffentlicht werden. Wir werden Sie jeweils über Rundschreiben informieren.

Es schreibt Ihnen:

Frau Schürle

Dienststellenleitung

15. Oktober 2020

Hausanschrift:

Büchsenstr. 33

70174 Stuttgart

☎ 0711 2068-110

☎ 0711 2068-328

✉ Sonja.Schuerle@elk-wue.de

🚶 1 - 6 Stadtmitte

🚶 2, 4, 14, 29, 34

🚶 41,43 Berliner Platz

www.evangel-kirchenpflege-stuttgart.de

Bankverbindungen

Gesamtkirchengemeinde:

IBAN:

DE97 5206 0410 0000 4001 30

BIC: GENODEF1EK1

Evangelische Bank

IBAN:

DE61 6005 0101 0002 1056 04

BIC: SOLADEST600

BW-Bank Stuttgart

Kirchenkreis:

DE14 6005 0101 0002 4741 77

BIC: SOLADEST600

BW-Bank Stuttgart

In der Stadt. Mit der Stadt. Für die Stadt.
Evangelische Kirche in Stuttgart.



Aktuelle Corona-Verordnungen und Empfehlungen

- **CoronaVO Baden Württemberg**

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2020 hat die Landesregierung Baden-Württemberg ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 12. Oktober 2020 in Kraft – die Verordnung wurde bis zum 30. November 2020 verlängert. Besonders relevante Änderungen für den kirchlichen Bereich sind jedoch nicht enthalten.

Unabhängig von der aktuellen CoronaVO wurde vom Land ein allgemeiner Stufenplan zum Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionswellen erstellt – hierzu wurden insgesamt drei Pandemiestufen („Stabile Phase“, „Anstiegsphase“ und „Kritische Phase“) definiert und jeweils sehr allgemein formulierte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für verschiedene Lebensbereiche beschrieben. Seit 6. Oktober wurde vom Land die Pandemiestufe 2 (Anstiegsphase) ausgerufen – ob und wie nun daraus konkrete Schutzmaßnahmen in den Landes-Verordnungen angepasst werden, ist derzeit jedoch noch nicht abzusehen.

- **Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Stuttgart**

Unabhängig der Landesregelungen, musste die Landeshauptstadt Stuttgart auf die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern am vergangenen Wochenende reagieren. Hierzu wurden zwei Allgemeinverfügungen vom 12.10.2020 bekannt gegeben – insbesondere die Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 zu „Maßnahmen bei Veranstaltungen, zum Tragen Mund-Nasen-Schutz (MNS) im öffentlichen Raum & bei Veranstaltungen, Beschränkung Alkohol“ hat ggf. Auswirkungen auf den kirchlichen Bereich:

=> Beschränkung privater Veranstaltungen auf max. 25 Personen bei angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen

=> Durchgängige Pflicht zum Tragen eines MNS im öffentlichen Raum sowie bei Veranstaltungen nach §10 der CoronaVO

Mitarbeitende mit Kindern in Quarantäne

Bei Erkrankten von Kindern unter 12 Jahren haben Beschäftigte einen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V. Hierfür müssen die Arbeitnehmer - auch während der Corona-Pandemie- ihrem Arbeitgeber die Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes Ihrem Arbeitgeber vorlegen (blaue Bescheinigung).

Dies setzt voraus, dass Sie eine Krankschreibung für das Kind vorliegen haben.

Sofern keine Krankschreibung vorliegt, muss die Betreuung der Kinder für die Zeit, in der Einschränkungen im Kita- und Schulbereich gelten, **privat sichergestellt werden**.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Evang. Oberkirchenrates hatte im Frühjahr eine gesonderte arbeitsrechtliche Regelung geschaffen, um Eltern Erleichterungen zu bieten und die Freistellung mit Entgeltfortzahlung auf Antrag zu ermöglichen. **Diese Regelung zur Freistellung (Anlage 1.7.4.) ist ausgelaufen und besteht aktuell nicht mehr.**

Die Betreuung ist privat sicherzustellen, ggf. ist der Einsatz von Überstunden oder Urlaubstagen notwendig. Die Möglichkeit der Tätigkeit im Homeoffice ist mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten bei Bedarf abzustimmen.

Wir hoffen, dass Sie die kommenden Wochen alle gut und vor allem gesund meistern können und nicht zu viele Einschränkungen in Ihrem privaten Umfeld auf Sie zukommen werden.

Bleiben Sie gesund – auch oder gerade in den nun kälteren Herbstwochen!

Mit freundlichen Grüßen



Søren Schwesig
Stadtdekan

Sonja Schürle
Dienststellenleitung



Peter Reif
Mitarbeitervertretung